

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0707/25/2-BA-V

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 8
Datum des Beschlusses: 19.03.2026

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 16.07.2025 online und am 22.07.2025 in der Printausgabe zwei Artikel über einen an Multipler Sklerose erkrankten Familienvater. Der Mann wird mit vollem Namen genannt und ein Foto von ihm wird veröffentlicht. Es heißt, dass im Internet zu einer Spendenkampagne aufgerufen worden sei, die ihm eine Behandlung in Mexiko ermöglichen soll. Diverse Informationen zu der Krankheit des Mannes, seiner Familie und seiner Arbeit, die auf der Spendenplattform genannt wurden, werden in den Artikeln veröffentlicht. Zudem wird über das Ergebnis der Aktion und die Behandlungsmethode in Mexiko berichtet.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass die Berichterstattung über den Mann, seine Erkrankung und die Spendenaktion ohne Rücksprache mit der Familie erfolgt sei. Viele Details würden veröffentlicht. Dies stelle eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes dar. Es bestehe ein Unterschied, ob diese Angaben auf einer Spendenseite oder in einer Lokalzeitung veröffentlicht werden. Durch die Berichterstattung entstehe der (falsche) Eindruck, dass die Veröffentlichungen in Absprache mit der Familie erfolgten.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Redaktion überhaupt erst durch den Hinweis eines Angehörigen auf den Fall aufmerksam geworden sei. Die Artikel beinhalteten ausschließlich öffentlich im Internet einsehbare Informationen. Die Redaktion sei davon ausgegangen, dass

eine öffentliche Weiterverbreitung gewünscht sei. Der betroffene Mann habe sich durch die Beiträge allerdings „übereumpelt“ gefühlt. Sie hätten sich daraufhin mit ihm verständigt, sich entschuldigt und die Artikel depubliziert. Seitdem bestehe ein sehr positiver Kontakt mit dem Erkrankten. Für die Zukunft sei im Einvernehmen mit ihm auch noch eine Folgeberichterstattung über den Verlauf seiner Therapie in Mexiko geplant. Die Angelegenheit habe jetzt einen Zustand erreicht, bei dem sie davon ausgingen, dass die Sache ausgeräumt sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutz der Persönlichkeit. Die Mitglieder sind zwar der Auffassung, dass grundsätzlich über den Spendenaufruf und die näheren Umstände berichtet werden kann. Dies darf jedoch nur mit Zustimmung des Betroffenen geschehen. Der Spendenaufruf ist zweckgebunden und die daran enthaltenen Angaben und Daten sind nicht zur Veröffentlichung in einem journalistischen Medium bestimmt. Daher ist es zwingend geboten, dass eine Redaktion, sofern sie eine Berichterstattung beabsichtigt, sich bei dem Betroffenen – und nur bei diesem, nicht etwa bei seiner Familie oder bei Freunden – vergewissert, dass er mit einer Veröffentlichung einverstanden ist. Im konkreten Fall liegt diese Zustimmung nicht vor. Der Artikel verletzt daher den Persönlichkeitsschutz des erkrankten Mannes.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.